

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2023	Ausgegeben zu Hannover am 26. Juli 2023	Nr. 2
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 1	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	27
----------	--	----

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 9	Kirchengesetz über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte.....	28
Nr. 10	Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	29
Nr. 11	Rechtsverordnung zur Änderung der Kandidatenverordnung.....	30
Nr. 12	Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	31
Nr. 13	Ordnung für das Zentrum für Seelsorge und Beratung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfSB).....	34

#### **II. Verfügungen**

Nr. 14	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dollbergen-Schwüblingsen, Hänigsen-Obershagen und Uetze (Kirchenkreis Burgdorf).....	37
Nr. 15	Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.....	39
Nr. 16	Umwandlung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade in einen Kirchengemeindeverband.....	40
Nr. 17	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer (Kirchenkreis Laatzen-Springe) .....	43
Nr. 18	Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uslar in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling.....	46
Nr. 19	Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont um die Kirchengemeinden Bad Münder, Groß Berkel und Tündern.....	46
Nr. 20	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina (Kirchenkreis Harzer Land).....	47
Nr. 21	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirche im Wesertal.....	50
Nr. 22	Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK).....	52
Nr. 23	Richtlinien für die Psychologische Beratung (Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in evangelischer Trägerschaft) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers .....	54

**III. Mitteilungen**

**IV. Stellenausschreibungen ..... 60**

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 1 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 8. Mai 2023

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2022 über die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r . G ä f g e n – T r a c k

### 104. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 79), wie folgt geändert:

#### Artikel 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In der Vorbemerkung werden die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „alle Geschlechter“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 8 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 20  
Anerkennung besonderer Treue“.
  - b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a) Satz 1 wird nach dem Wort „enthält“ das Wort „einmalig“ und nach dem Wort „Beschäftigungs-

- zeit“ die Angabe „im Sinne des § 25 Nr. 2“ eingefügt.
  - bb) Das Aufzählungszeichen „a)“ wird gestrichen.
  - cc) Buchstabe b) wird aufgehoben.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5.<sup>1</sup> Die Mitarbeiterin erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

      - a) bei ihrer kirchlichen Trauung 1 Arbeitstag
      - b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihres Kindes 1 Arbeitstag
      - c) beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, eines Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester 2 Arbeitstage

<sup>2</sup>Fällt in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe a und b der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.
    - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
  6. § 24 wird aufgehoben.
  7. § 32 wird aufgehoben.
  8. § 35 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird die Angabe „AVR-EKD“ durch die Angabe „AVR.DD“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR-EKD)“ durch die Wörter „Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR.DD)“ ersetzt und die Angabe „AVR-EKD“ wird durch die Angabe „AVR.DD“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. September 2022

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

(Vorsitzender)

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 9 Kirchengesetz über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte

Vom 7. Juni 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 66 der Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,“ angefügt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfen,“ eingefügt.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
    - dd) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
    - ee) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:
      - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
      - b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,“
    - ff) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächen-solaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächen-solaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.“
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „<sup>2</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet nach Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.“
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

  1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung sowie Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,
  2. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Friedhöfe, und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
  3. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 handelt,
  4. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 3 genannten Ansprüche,
  5. Erwerb oder Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte,
  6. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
  7. Zustimmung zur Belastung von grundstücksgleichen Rechten mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Vorkaufsrechten und Auflassungsvormerkungen durch einen Berechtigten,
  8. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
  9. Annahme von Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.“
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder

- Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,“ gestrichen.
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Erwerb von Digitalorgeln und Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben,“
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind:  
a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie  
b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.

### **Artikel 2** **Änderung der Kirchenkreisordnung**

§ 71 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „den Rechtsvorschriften für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege oder aus“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird,“ angefügt.
  - b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind:  
a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie  
b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken,“
  - c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und für Freiflächen-solaranlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen; der Genehmigungsvorbehalt für Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke für Freiflächen-solaranlagen ist bis zum 30. Juni 2028 befristet.“
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „von Dritten“ gestrichen.
  - b) Nummer 5 wird gestrichen.
  - c) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

- d) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 8) betroffen sind:  
a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie  
b) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von grundstücksgleichen Rechten an fremden Grundstücken.“

### **Artikel 3** **Änderung des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder**

§ 1 des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„3Sie erlässt die Benutzungsordnung als eigene Satzung und legt die Gebühren durch eine als Satzung zu erlassende Gebührenordnung fest.“
2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„2Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.“

### **Artikel 4** **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Genehmigungen, die seit dem 1. Januar 2023 vom Landeskirchenamt erteilt wurden, bleiben unberührt.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2023

**Der Landesbischof**  
**der Evangelisch-lutherischen**  
**Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

**Nr. 10 Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vom 7. Juni 2023

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung des Kirchengesetzes über** **den Rechtshof**

Das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst: „§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“
2. § 80 wird wie folgt gefasst: „§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung  
(1) Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.  
(2) Die §§ 55a bis 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

## **Artikel 2** **Änderung des Kirchengesetzes über** **das Kirchengeschicht für mitarbeiterver-** **tretungsrechtliche Streitigkeiten** **(MVG-Gerichtsgesetz)**

Das Kirchengesetz über das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz) vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306, 308) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt: „§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)“
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt: „§ 6a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)

§§ 46 c bis 46 g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden auf Verfahren vor dem Kirchengeschicht keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2023 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2023 vorsehen.

H a n n o v e r, den 7. Juni 2023

**Der Landesbischof**  
**der Evangelisch-lutherischen**  
**Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

## **Nr. 11 Rechtsverordnung zur Änderung der** **Kandidatenverordnung**

Vom 8. Juni 2023

Das Landeskirchenamt hat auf Grund des § 33 des Kandidatengesetzes vom 26. Oktober 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 131), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143, 145) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung der Kandidatenverordnung**

In § 9 Absatz 4 der Kandidatenverordnung vom 5. Mai 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 63), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 7. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „200“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Juni 2023

**Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

## Nr. 12 Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 9. Juni 2023

### Präambel

Notfallseelsorge ist ein kirchlich-seelsorglicher Dienst für Menschen in besonderen Notlagen. Menschen in Notsituationen beizustehen, ist unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Handelns. Sie ist überkonfessionell und begegnet in ökumenischer Offenheit durch Begleitung, Gebet und Ritual direkt und indirekt Betroffenen. Kirche nimmt in diesem Dienst ihre Mitverantwortung für die Menschen, für die Gesellschaft und für das öffentliche Leben wahr. Notfallseelsorge ist ökumenisch getragen und achtet die religiöse Selbstbestimmung des Gegenübers. Sie handelt im Notfall, ist aber stets mit den Gemeindepfarrämtern sowie beteiligten Einsatzkräften vernetzt.

### § 1 Allgemeines

- (1) Notfallseelsorge ist Teil der kirchlichen Seelsorge. Seelsorgliche Gespräche im Rahmen der Notfallseelsorge stehen unter dem Schutz der Kirche.
- (2) Die Gemeindepfarrämter wie auch übergemeindliche Dienste im Kirchenkreis beteiligen sich an der Ruf- und Einsatzbereitschaft der Notfallseelsorge und tragen diesen Dienst gemeinsam. Die Art und Weise der Zusammenarbeit ist in einem Konzept des jeweiligen Kirchenkreises geregelt. Die Notfallseelsorgekonzeption stellt in Notfällen die notwendige ständige Erreichbarkeit von Kirche sicher.
- (3) Die Notfallseelsorge ist Bestandteil der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Sie geht mit ihren Inhalten nicht in der PSNV auf.
- (4) Die Notfallseelsorge wird durch die Rettungsleitstelle oder durch die Polizei benachrichtigt. Dieses geschieht in Krisensituationen Betroffener wie auch nach Unfällen, Bränden oder Großschadensereignissen. Der Kirchenkreis regelt, wie im Einsatzfall die Koordination zwischen der Rufbereitschaft der Notfallseelsorge und dem örtlich zuständigen Gemeindepfarramt im Hinblick auf die Übernahme des Einsatzes erfolgt.
- (5) Notfallseelsorge handelt im Akutfall. Eine darüberhinausgehende längerfristige Begleitung erfolgt nicht durch die Notfallseelsorge selbst.

### § 2 Trägerschaft

- (1) Der Kirchenkreis ist zuständig für die Aufstellung eines Notfallseelsorge-Systems. Er ist in der Regel Träger des Systems und sorgt für den Betrieb. Der Kirchenkreis leitet die Notfallseelsorge, steuert den Personaleinsatz sowie die Ausgestaltung der Rufbereitschaften. Er stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Befinden sich mehrere Kirchenkreise auf dem Gebiet eines Landkreises, können sie gemeinsam ein Notfallseelsorge-System einrichten. Darüber hinaus ist es möglich, ein Notfallseelsorge-System in einer ökumenischen Trägerschaft aufzustellen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern ist auf regionaler Ebene möglich. Eine derartige Zusammenarbeit erfordert eine verbindliche Vereinbarung in Schriftform. Kirchliche Interessen sind zwingend zu wahren. Zur Gewährleistung des Informationsflusses sind diese Vereinbarungen der Landeskirche zur Kenntnis zu übersenden.

### § 3 Kirchenkreisbeauftragte

- (1) Die Superintendentin / der Superintendent bestimmt eine Kirchenkreisbeauftragte / einen Kirchenkreisbeauftragten für Notfallseelsorge.
- (2) Die / der Kirchenkreisbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  1. Organisation und Einsatz der Notfallseelsorge im Kirchenkreis oder Kirchenkreisverbund in Zusammenarbeit mit der zuständigen Superintendentur und dem Kirchenkreisvorstand
  2. Begleitung der in der Notfallseelsorge Tätigen
  3. Vertretung der Notfallseelsorge auf Ebene des Landkreises im Arbeitsfeld der PSNV und des Katastrophenschutzes
  4. Vermittlung von Fortbildungsangeboten an die Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge
  5. Regelmäßige Kontaktpflege zu den Sprengelbeauftragten Notfallseelsorge und den zuständigen Mitarbeitenden im Zentrum für Seelsorge und Beratung
  6. Regelmäßige Kontaktpflege zu dem regional zuständigen Rettungsdienst, der Feuerwehr und der Polizei.
  7. Vertretung des Kirchenkreises auf den Sprengelkonferenzen Notfallseelsorge
  8. Bereitschaft zur eigenen kontinuierlichen Fortbildung im Bereich PSNV und Notfallseelsorge

- (3) Die / Der Kirchenkreisbeauftragte soll aus dem Kreis der Hauptamtlichen eines Kirchenkreises bestimmt werden. Bei der Auswahl der Kirchenkreisbeauftragten sind die Sprengelbeauftragten einzubeziehen.

#### § 4

##### **Mitarbeitende in der Notfallseelsorge**

- (1) Alle Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge im beruflichen und ehrenamtlichen Dienst müssen für die Arbeit persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Ordinierte Pastorinnen und Pastoren aus dem Gemeindedienst und den übergemeindlichen Diensten arbeiten im Rahmen ihres Seelsorgeauftrags in der Notfallseelsorge mit.
- (3) Andere kirchlich Mitarbeitende sind für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge entsprechend den Regelungen des Seelsorgeheimgesetzes (SeelGG) gesondert zu beauftragen.
- (4) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind nach erfolgreicher Ausbildung entsprechend den Regelungen des SeelGG ebenfalls zur Mitarbeit zu beauftragen. Die Beauftragung soll für eine Dauer von jeweils sechs Jahren ausgesprochen werden, die Verlängerung der Beauftragung ist möglich.
- (5) Mitarbeitende in der Notfallseelsorge müssen Mitglied einer Kirche sein, die ihrerseits Vollmitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist.
- (6) Das Mindestalter für die Mitarbeit soll bei 25 Jahren liegen. Die Mitarbeit endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (7) Ein Ausschlusskriterium für die Mitarbeit liegt dann vor, wenn jemand einem Beruf nachgeht, durch den es zu wirtschaftlichen oder inhaltlichen Interessenkonflikten mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Notfallseelsorge kommen kann.

#### § 5

##### **Ausbildung der Mitarbeitenden**

- (1) An der Mitarbeit interessierte Ehrenamtliche führen zunächst ein Eignungsgespräch mit der / dem zuständigen Kirchenkreisbeauftragten oder der zuständigen Systemleiterin / dem zuständigen Systemleiter. Es steht einem Notfallseelsorgesystem frei zu entscheiden, ob die Mitarbeit von Ehrenamtlichen möglich ist oder nicht. Keine ehrenamtliche Interessentin / kein ehrenamtlicher Interessent hat das Recht, eine Mitarbeit einzufordern. Auch die Teilnahme an NFS- oder PSNV-Ausbildungsgängen berechtigt nicht zur Mitarbeit.

- (2) Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Notfallseelsorge werden auf Ebene der Landeskirche ausgebildet. Andere Ausbildungsgänge in externen Landeskirchen oder Bistümern berechtigen nach Absprache und Einzelfallprüfung zur Mitarbeit. Seelsorgeaus- oder Fortbildungen in anderen Bereichen können als Teilqualifizierung für die Mitarbeit anerkannt werden.

- (3) Bei den kirchlichen Berufsgruppen, die eine Seelsorgeausbildung durchlaufen haben, ist eine sofortige Mitarbeit in der Notfallseelsorge möglich. Darüber hinaus können sie auf Wunsch an Qualifizierungskursen für beruflich Mitarbeitende teilnehmen.
- (4) Für alle Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Zentrums für Seelsorge und Beratung zuständig.
- (5) Praktika und Hospitation bei Notfallseelsorgeeinsätzen sind grundsätzlich nicht möglich. Nach absolvierter Ausbildung und Beauftragung reflektieren ehrenamtlich Mitarbeitende im ersten Jahr ihrer Mitarbeit ihre Einsätze in der Notfallseelsorge mit einer erfahrenen Mitarbeiterin / einem erfahrenen Mitarbeiter der Notfallseelsorge.
- (6) Mitarbeitende in der Notfallseelsorge müssen vor Beginn der Mitarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses ist nach dem Ablauf von 5 Jahren zu erneuern. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt der Kirchenkreis.

#### § 6

##### **Beauftragung und Einführung der privatrechtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Mitarbeitenden**

- (1) Sowohl privatrechtlich kirchlich beschäftigte Mitarbeitende in der Notfallseelsorge als auch alle ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen schriftlich für ihre Mitarbeit beauftragt werden. Sie sollen im Rahmen eines Gottesdienstes in den Dienst eingeführt werden.
- (2) Für die ehrenamtlich Mitarbeitenden muss die Superintendentur des jeweiligen Kirchenkreises eine Personalkartei führen. Diese enthält mindestens die entsprechenden Qualifikationsnachweise, die aktuell geltende Beauftragung zur Mitarbeit sowie - bei Einwilligung - das erweiterte Führungszeugnis oder - bei fehlender Einwilligung - eine Notiz über das erweiterte Führungszeugnis mit folgenden Informationen: Der Tatsache, dass Einsicht genommen wurde, dem Datum des Führungszeugnisses sowie darüber, ob eine



Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde.

## § 7

### Zentrum für Seelsorge und Beratung

- (1) Durch das Zentrum für Seelsorge und Beratung werden alle landeskirchenweiten Aus- und Fortbildungen für die Notfallseelsorge konzipiert, organisiert und durchgeführt.
- (2) Die / der landeskirchliche Beauftragte für NFS ist mit Dienstsitz dem Zentrum für Seelsorge und Beratung zugeordnet, hier liegt auch die Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Die / der landeskirchliche Beauftragte ist zuständig für die Arbeitsstandards innerhalb der Notfallseelsorge sowie für alle grundsätzlichen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie / er leitet die regelmäßige Dienstkonferenz für Notfallseelsorge auf landeskirchlicher Ebene. Sie / er vertritt die Landeskirche in den entsprechenden kirchlichen und staatlichen Gremien, in denen Inhalte und Belange von PSNV und Notfallseelsorge verhandelt werden. Sie / er hält direkten Kontakt zur Kirchenleitung, den Sprengeln, zu den Kirchenkreisen und insbesondere zu den Sprengelbeauftragten. Sie / er hat in den Sprengelkonferenzen sowie Kirchenkreiskonferenzen für NFS ein Gastrecht. Sie / er arbeitet in den übergeordneten Arbeitsbereichen des ZfSB mit. Die / der landeskirchliche Beauftragte steht den Kirchenkreisen und Sprengeln in einer Großschadenslage als zusätzliche Führungskraft zur Verfügung. Sie / er informiert und berät die Kirchenleitung in einer Großschadenslage und Katastrophenschutzfall. Näheres regelt die jeweilige Dienstbeschreibung.
- (3) Die Sprengelbeauftragten für Notfallseelsorge sind mit einem Stellenanteil dem Zentrum für Seelsorge und Beratung zugeordnet. Die Dienstaufsicht liegt bei den jeweils zuständigen Superintendenturen, die Fachaufsicht über den Stellenanteil liegt beim Landeskirchenamt. Die Sprengelbeauftragten halten Kontakt zu den Kirchenkreisen in ihrem Sprengel. Sie begleiten insbesondere auch einzelne Mitarbeitende, falls diese Begleitung nicht durch die Kirchenkreise gewährleistet werden kann. Sie beraten die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe. Sie stehen den Kirchenkreisen als weitere Führungskraft in größeren Schadenslagen zur Verfügung. Sie haben im Rahmen des Themenfeldes Notfallseelsorge ein Gastrecht in den Kirchenkreiskonferenzen. Sie halten

Kontakt zur / zum landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge und beraten sie / ihn in inhaltlichen Fragen. Näheres regelt die jeweilige Dienstbeschreibung.

Die Sprengelbeauftragten für Notfallseelsorge werden vom Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Regionalbischöfinnen und -bischöfe und der / des landeskirchlichen Beauftragten ernannt.

- (4) Die Kirchenkreise und Notfallseelsorge-Systeme haben einen Anspruch auf die Beratung durch das Zentrum für Seelsorge und Beratung in allen fachlichen und inhaltlichen Fragen. Diese Beratung findet durch die / den landeskirchlichen Beauftragten und / oder die Sprengelbeauftragten statt.
- (5) Landeskirchenweite Angebote für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Notfallseelsorge werden durch das Zentrum für Seelsorge und Beratung konzipiert und durchgeführt. Die Angebote sollen in den verschiedenen Regionen der Landeskirche verortet sein. Eine regionale Kooperation mit einzelnen Kirchenkreisen ist anzustreben. Die Durchführung und Organisation der Veranstaltungen liegen bei der / dem landeskirchlichen Beauftragten sowie bei den Sprengelbeauftragten.

## § 8

### Begleitung und Supervision

Alle in der Notfallseelsorge Tätigen haben einen Anspruch auf die Begleitung ihrer Arbeit. Diese kann durch die Kirchenkreisbeauftragten, die Sprengelbeauftragten oder die landeskirchliche Beauftragte / den landeskirchlichen Beauftragten erfolgen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich der Anspruch auf und die Pflicht zur Supervision. Die Kosten für eine angeordnete Supervision trägt der zuständige Kirchenkreis / das zuständige Notfallseelsorge-System. Des Weiteren gelten die Supervisionsrichtlinien der Landeskirche.

## § 9

### Verschwiegenheit

Notfallseelsorge ist Teil der kirchlichen Seelsorge. Der Schutz der Verschwiegenheit ist vollumfänglich zu gewährleisten. Protokolle von Gesprächen sind ausschließlich anonymisiert zu verfassen. Die Mitarbeitenden halten sich jederzeit an das Seelsorgeheimnisgesetz.

## § 10

### Kirchliches Handeln in Katastrophen

Im Katastrophenfall arbeiten kirchliche Institu-

tionen und staatlichen Institutionen eng zusammen. Die Arbeit der Notfallseelsorge wird sich im Katastrophenfall an den Erfordernissen orientieren und arbeitet im erforderlichen Fall weisungsgebunden. Näheres regelt die kirchliche Ordnung für den Katastrophenschutz.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Juni 2023

### **Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

## **Nr. 13 Ordnung für das Zentrum für Seelsorge und Beratung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfSB)**

Vom 14. Januar 2014, neugefasst am 9. Juni 2023

### **Präambel**

Mit dem Zentrum für Seelsorge und Beratung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (ZfSB) qualifiziert und berät die Landeskirche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende für die seelsorgliche und beraterische Arbeit in den Kirchengemeinden und in anderen kirchlichen Handlungsfeldern. Zugleich werden die Seelsorge- und Beratungsfelder konzeptionell weiterentwickelt und miteinander vernetzt. Das Zentrum für Seelsorge und Beratung hat den Charakter eines Fachinstituts, welches den Fachdiskurs innerhalb der Landeskirche sowie in den Bezügen der EKD gestaltet.

Dadurch werden Seelsorge und Beratung als Grunddimensionen kirchlichen Handelns gestärkt und profiliert.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe sucht das ZfSB das interdisziplinäre Gespräch mit Einrichtungen, Verbänden und Forschungsstätten, die in Praxis und Theorie mit seelsorge- und beratungsrelevanten Fragestellungen der Human- und Sozialwissenschaften befasst sind.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das ZfSB ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landeskirche. Es wird geleitet durch die Direktorin oder den Direktor. Es untersteht der

Aufsicht des Landeskirchenamtes.

## **§ 2 Aufgaben**

Das ZfSB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es entwickelt und organisiert auf dem Gebiet der verschiedenen seelsorglichen und beraterischen Arbeitsfelder Qualifizierungsangebote durch Aus-, Fort- und Weiterbildung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
2. Es bietet Kirche, Diakonie und Gesellschaft fachliche Beratung in Fragen von Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching.
3. Es reflektiert die für Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching relevanten gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungsprozesse und nutzt diese für die konzeptionelle Weiterentwicklung von Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching.
4. Es bietet beruflich und ehrenamtlich Tätigen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers differenzierte Möglichkeiten, Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching in Anspruch zu nehmen.
5. Es nimmt am Fachdiskurs innerhalb der Landeskirche sowie in den Bezügen der EKD teil. Der Fachdiskurs wird zudem in Publikationen, Fachtagungen sowie durch die Teilnahme und Ausrichtung von Kongressen aufgenommen und mitgestaltet.
6. Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Direktorat**

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt eine Pastorin oder einen Pastor als Direktorin oder Direktor für das ZfSB.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das ZfSB und führt die Geschäfte.
- (3) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt insbesondere:
  1. die Entwicklung von Konzepten für Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching
  2. die Organisation, Koordination und Bedarfsplanung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums
  3. die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfs nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, Referat Seelsorge
  4. die Erstellung von Entwürfen für Honorar-

- und Entgeltregelungen für Referentinnen und Referenten sowie Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches und die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote des ZfSB unter Beachtung der landeskirchlichen Bestimmungen und unter Vorlage entsprechender Kalkulationen
5. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des ZfSB und über die dem ZfSB für die jeweiligen Felder in Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching zugewiesenen Beauftragten
  6. die Begründung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Stellenplans, soweit dies nicht dem Kuratorium oder dem Landeskirchenamt vorbehalten ist
  7. die Führung der Jahresgespräche mit den Mitarbeitenden des ZfSB und den zugewiesenen Beauftragten
  8. die laufende Verantwortung über die jährlichen Haushaltsbudgets des ZfSB
- (4) Die Direktorin oder der Direktor legt dem Kuratorium einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

#### § 4

#### **Fachbereiche, Fachstellen und Arbeitsfelder**

- (1) Zum ZfSB gehören Fachbereiche, Fachstellen und Arbeitsfelder der Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching sowie deren leitende Mitarbeitende und Beauftragte. Ausrichtung und Aufgaben werden im Folgenden beschrieben.

#### **Fachbereiche**

Das ZfSB hält vier grundständige Seelsorgeausbildungen vor, die Fortbildungsarbeit der Psychologischen Beratung und die Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige. Diese Fachbereiche organisieren und führen Qualifizierungskurse für eine seelsorgliche oder beraterische Tätigkeit durch. Sie verantworten, dass ausreichend Fachpersonal für Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching zur Verfügung steht. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Direktorat des ZfSB und den Referaten 32 und 36 des Landeskirchenamtes. Die Fachbereiche werden durch Fachleitungen in den Gremien des ZfSB vertreten. Den Fachleitungen obliegt die Aufgabe in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor und dem Landeskirchenamt, die Aus-, Fort- und Weiterbildung im zugewiesenen Fachbereich zu planen und deren Durchführung zu gewährleisten, Theorie und Praxis von Seelsorge und Beratung, Supervision und

Coaching im jeweiligen Fachbereich zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

1. Klinische Seelsorgeausbildung
2. Personzentrierte Seelsorge
3. Psychologische Beratung
4. Seelsorgeausbildung für ehrenamtlich Tätige
5. Systemische Seelsorge
6. Tiefenpsychologisch orientierte Seelsorge

#### **Fachstellen**

Das ZfSB hält die Arbeitsbereiche Koordination von Supervision und Coaching, Pastoralpsychologischer Dienst in den sechs Sprengeln der Landeskirche und die Psychologische Beratung mit ihrer jeweiligen Expertise für die Landeskirche als fachliche Anlaufstellen vor. Diese drei Fachstellen sichern, unterstützen und gewährleisten die Qualität der durch sie verantworteten Beratungsformate und tragen dadurch zur Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit bei.

1. Fachstelle zur Koordination von Supervision und Coaching
2. Fachstelle des Pastoralpsychologischen Dienstes in den Sprengeln der Landeskirche
3. Fachstelle der Psychologischen Beratung (Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung)

#### **Arbeitsfelder**

Die Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung entwickeln gemeinsam Themen und bieten spezielle Fortbildungen sowie vernetzende Angebote in ihrem jeweiligen Feld an. Sie arbeiten aufeinander bezogen und multiprofessionell. Inhaltliche Bedarfsplanung und -entwicklung, Beobachtung gesellschaftlicher und theologischer Themen gehören zu ihren gemeinsamen Aufgaben.

1. Altenseelsorge
  2. Digitale Seelsorge und Beratung
  3. Flughafenseelsorge
  4. Gefängnisseelsorge
  5. Hospiz- und Palliativseelsorge
  6. Krankenhausseelsorge
  7. Notfallseelsorge
  8. Queersensible Seelsorge und Beratung
  9. Seelsorge und Beratung für Menschen mit Sinneseinschränkungen (Blinden- und Taubblindenseelsorge, gebärdensprachliche Seelsorge, Schwerhörigenseelsorge)
  10. Telefonseelsorge
- (2) Das Landeskirchenamt kann dem ZfSB weitere Einrichtungen, Fachbereiche und Fachstellen sowie Arbeitsfelder und Beauftragte zuweisen.

## § 5 Geschäftsstelle

Das ZfSB unterhält eine Geschäftsstelle. Das Landeskirchenamt kann eine andere kirchliche Verwaltungsstelle mit der Geschäftsführung beauftragen.

## § 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des ZfSB sowohl inhaltlich als auch organisatorisch zu begleiten und Anregungen für die Ausrichtung der Arbeit zu geben. Das Kuratorium nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes die Befugnisse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Träger des ZfSB wahr, soweit sich das Landeskirchenamt diese nicht vorbehält. Insbesondere behält sich das Landeskirchenamt die Haushaltsplanung des ZfSB vor sowie die Koordination und Zuständigkeit bei der personellen und finanziellen Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten einschließlich eines internen Kontrollsystems zur Absicherung von vermögens- und zahlungsrelevanten Prozessen und zur Überwachung von deren ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Bearbeitung.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
  1. der Beschluss über die Grundsätze der Arbeit des ZfSB
  2. die Beratung bei der inhaltlichen Planung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten
  3. die Beratung des Tätigkeitsberichts der Direktorin oder des Direktors
  4. die Haushaltsberatung und die Beratung des Stellenplanentwurfes des ZfSB aufgrund der Vorlage der Direktorin oder des Direktors vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt
  5. Die Kenntnisnahme der Jahresrechnung des ZfSB

## § 7 Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
  1. eine geistliche Vertreterin oder ein geistlicher Vertreter des Landeskirchenamtes als Vorsitzende oder Vorsitzender
  2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Landeskirchenamtes als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

3. ein Mitglied der Landessynode
4. ein Mitglied des Bischofsrates
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) und
6. bis zu fünf weitere Mitglieder, die in Fragen von Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching sachkundig sind.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 und 2 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 und 2 beruft das Landeskirchenamt auf unbestimmte Zeit. Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 wird auf Vorschlag der Landessynode aus der Mitte der Synode für die Dauer der Amtszeit der Landessynode berufen. Das Mitglied nach Satz 1 Nummer 4 beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Bischofsrates für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 5 und 6 beruft das Landeskirchenamt (z.B. auf Vorschlag anderer Gremien oder Personen) für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt die Direktorin oder der Direktor beratend teil; das Kuratorium kann deren oder dessen Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen. Weitere Personen können mit beratender Funktion zu bestimmten Sitzungen oder bestimmten Tagesordnungspunkten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums eingeladen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zur Sitzung anwesend ist, darunter ein Mitglied nach Absatz 1 Nummern 1 und 2. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Das Kuratorium kann Ausschüsse bilden.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Juni 2023

**Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

## II. Verfügungen

### Nr. 14 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dollbergen-Schwüblingsen, Hänigsen-Obershagen und Uetze (Kirchenkreis Burgdorf)

#### Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Uetze, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen in Uetze und die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze in Uetze (Kirchenkreis Burgdorf) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An Aue und Fuhse“ in Uetze zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

#### § 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An Aue und Fuhse. Der unbesetzte Sitz im Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze geht nicht in den Gesamtkirchenvorstand über. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet weder eine Nachwahl noch eine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von 15 gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird. Sinkt diese Zahl unter 20, kann der Kirchenvorstand entscheiden, ob er Gemeindeglieder zur Nachberufung vorschlägt.

#### § 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze wird I. Pfarrstelle, die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen wird III. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An Aue und Fuhse. Die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutheri-

schen Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang zusammengelegt, diese wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An Aue und Fuhse.

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwüblingsen	314	Schwüblingsen	2	16	0,9545
Schwüblingsen	314	Schwüblingsen	1	121/1	0,0180
Schwüblingsen	314	Schwüblingsen	3	31/9	0,2349
Schwüblingsen	314	Schwüblingsen	3	32/12	0,1913
Dollbergen	1108	Dollbergen	2	53	0,5515
Dollbergen	1108	Dollbergen	1	95	1,1511

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen (Dotation Küsterei), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dollbergen	889	Dollbergen	1	217/111	0,7875
Dollbergen	889	Dollbergen	1	217/121	0,2773
Dollbergen	982	Dollbergen	1	207/1	0,0117
Dollbergen	982	Dollbergen	1	183/19	0,3065

#### § 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hänigsen	2359	Hänigsen	7	175/1	0,0241
Hänigsen	2359	Hänigsen	7	174/7	0,0053
Obershagen	503	Obershagen	4	544	0,1840
Obershagen	503	Obershagen	4	545	0,0160
Obershagen	503	Obershagen	5	77/29	0,5000

Mit Anordnung vom 17. Dezember 1998 ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hänigsen in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen“ umbenannt worden.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen (Küsterei)“ und als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen (Küsterei Obershagen)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hänigsen	2361	Hänigsen	17	14	6,4983
Hänigsen	2361	Hänigsen	17	24/2	1,6799
Hänigsen	2361	Hänigsen	8	69	2,1252
Hänigsen	2361	Hänigsen	10	62	3,0509
Hänigsen	2361	Hänigsen	10	195/49	2,3458
Obershagen	506	Obershagen	2	36	1,8674
Obershagen	506	Obershagen	5	360/72	0,0762
Obershagen	506	Obershagen	5	75/4	0,1555
Obershagen	506	Obershagen	8	50	6,8562

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hänigsen (Pfarre)“ und als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen (Pfarre Obershagen)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hänigsen	2360	Hänigsen	21	2	2,8663
Hänigsen	2360	Hänigsen	22	10	3,9096
Hänigsen	2360	Dachtmissen	2	45	1,9026
Hänigsen	2360	Hänigsen	6	15/1	1,8216
Hänigsen	2360	Hänigsen	6	156/82	1,6036
Hänigsen	2360	Hänigsen	6	260/74	3,1452
Hänigsen	2360	Hänigsen	8	121/1	4,3400
Hänigsen	2360	Hänigsen	10	63	5,5985
Hänigsen	2360	Hänigsen	7	177/2	0,3989
Hänigsen	2360	Hänigsen	7	177/3	0,0008
Hänigsen	2360	Hänigsen	13	21	8,0771
Obershagen	504	Hänigsen	8	45/1	0,1250
Obershagen	504	Weferlingsen	6	38/1	1,9977
Obershagen	504	Obershagen	2	6	0,9207
Obershagen	504	Obershagen	6	42	6,1934
Obershagen	504	Obershagen	7	14	7,8397
Obershagen	504	Obershagen	7	42	12,2283
Obershagen	504	Obershagen	8	49	2,7619
Hülptingsen	145	Hülptingsen	2	27	3,5708
Hülptingsen	145	Hülptingsen	2	29	14,6526

Für das unter Satz 1 Nr. 12 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Hänigsen Blatt 2151 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre).

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen (Dotation Pfarrwitum), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde in Hänigsen (Pfarrwitwendum)“ und als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen (Pfarrwitwendum Obershagen)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hänigsen	2358	Hänigsen	12	80	0,9756
Obershagen	505	Obershagen	8	47	3,4370

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hänigsen-Obershagen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hänigsen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hänigsen	1815	Hänigsen	7	262/2	0,6620
Hänigsen	1874	Hänigsen	7	1363/97	1,1667
Hänigsen	1874	Hänigsen	7	482	0,0895
Altmerdingsen	244	Altmerdingsen	2	104	0,2621

## § 6

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze (Kirche)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uetze	3505	Uetze	12	111/1	0,2916
Uetze	3505	Uetze	16	6/2	0,7831
Uetze	3505	Uetze	5	122	5,2443

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Uetze Blatt 3505 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 12 bis 14 eingetragenen Grunddienstbarkeiten.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uetze (Küsterei)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uetze	3276	Uetze	31	55/1	2,7800
Uetze	3276	Uetze	6	68	3,1103
Uetze	3276	Uetze	8	192	1,7456
Uetze	3276	Uetze	8	196	0,4360
Uetze	3276	Uetze	23	34	0,4085

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uetze (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uetze	3224	Uetze	23	33/1	0,7100
Uetze	3273	Uetze	35	36	7,5994
Uetze	3273	Uetze	36	44	8,4470
Uetze	3273	Uetze	36	54	6,6032
Uetze	3273	Uetze	43	35	2,3710
Uetze	3273	Uetze	6	40/1	6,0147
Uetze	3273	Uetze	6	60	3,5995
Uetze	3273	Uetze	7	1	2,6452
Uetze	3273	Uetze	8	45	0,9868
Uetze	3273	Uetze	12	114/1	0,3049

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Uetze Blatt 3273 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 10 und 11 eingetragenen Grunddienstbarkeiten.

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Pfarrwittum), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze (Pfarrwittum)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Uetze	3497	Uetze	6	75	3,7022
Uetze	3497	Uetze	8	44	0,9374

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Kirche und Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Katensen	251	Uetze	1	10/12	0,0800

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Uetze (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Uetze“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An Aue und Fuhse in Uetze (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schwüblingsen	251	Schwüblingsen	1	31	7,6623

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Dezember 2022

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. M a i n u s c h

### Nr. 15 Änderung der Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 13. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Artikel 1

Die Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 20. Februar 2018 (Kirchl. Amtsblatt S. 31, 56) werden wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Zentrums für Seelsorge (ZfS)“ durch die Wörter „Zentrums für Seelsorge und Beratung (ZfSB)“ ersetzt.
- In § 4 Nummer 3 werden das Wort „Stadtkirchenverbandes“ durch das Wort „Kirchen-

kreises“ und die Wörter „der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; ggf. zuzüglich geltender Umsatzsteuer.“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; ggf. zuzüglich eines Drittels der geltenden Umsatzsteuer.“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 5 und 6 werden die Angabe „ZfS“ durch die Angabe „ZfSB“ und das Wort „Internetportal“ durch das Wort „Internetseite“ ersetzt.

### Artikel 2

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Die geänderten Formulare - Antrag und Vertrag - (Anhang zu § 3 Absatz 3) werden auf der Internetseite des Zentrums für Seelsorge und Beratung (ZfSB) veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 13. Dezember 2022

### Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

### Nr. 16 Umwandlung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade in einen Kirchengemeindeverband

#### Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 114 in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Stade (Kirchenkreis Stade) wird aufgehoben und in einen Kirchengemeindeverband umgewandelt. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Stade“.
- (2) Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Stade sind:
  - die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae- und-St.-Nicolai-Kirchengemeinde Stade in Stade,
  - die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Stade in Stade,

- die Evangelisch-lutherische Markus-Kirchengemeinde Stade in Stade,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Bützfleth in Stade und
- die Evangelisch-lutherische St.-Wilhadi-Kirchengemeinde Stade in Stade.

- (3) Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Stade ist Rechtsnachfolger des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade.

#### § 2

Bis zur Neubildung des Vorstandes des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Stade werden die bisherigen Mitglieder der Verbandsvertretung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade Mitglieder des Vorstandes.

#### § 3

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade (Dotation Friedhof) gehen die folgenden Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Stade (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stade	13512	Stade	11	124/6	0,2018
Stade	13512	Stade	11	124/7	0,7179
Stade	13512	Stade	11	124/3	0,3996
Stade	13512	Stade	10	22/1	0,4927
Stade	13512	Stade	11	122	0,6540

- (2) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade gehen die folgenden Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Stade über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stade	7711	Stade	10	3/11	0,0016
Stade	7711	Stade	10	3/6	0,0219
Stade	14049	Stade	17	132/47	0,0799

#### § 4

- (1) Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Stade vom 24. Juli 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 198), die durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 24. Februar 2015 geändert worden ist, tritt außer Kraft.
- (2) Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Stade und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.



**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Dezember 2022

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Stade**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen, um den vormaligen Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Stade zu überführen in den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Stade.

**§ 1****Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Bützfleth, Johannis, Markus, St. Cosmae und St. Wilhadi bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Stade“. Er hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Der Kirchengemeindeverband übernimmt als Rechtsnachfolger des bisherigen Gesamtverbandes unentgeltlich dessen gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen und tritt in sämtliche vertragliche Verpflichtungen mit Dritten, einschließlich der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitenden (§ 613a BGB), ein.

**§ 2****Aufgaben**

- (1) In enger personeller, inhaltlicher und finanzieller Zusammenarbeit der Kirchengemeinden nimmt der Kirchengemeindeverband folgende Aufgaben wahr:

- a) Unterhaltung und Betrieb des Horstfriedhofes einschließlich Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden
  - b) Trägerschaft der übergemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
  - c) Trägerschaft von gemeinsam verantworteten Projekten der Konfirmandenarbeit
  - d) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes
  - e) gemeinsame Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes
  - f) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanzplanung
  - g) gemeinsame Beratung im Blick auf das Gebäudemanagement
  - h) Beratung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht
  - i) Beratung und Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
  - j) Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten sowie deren Abrechnung
- (2) Durch Beschluss des Verbandsvorstandes im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

**§ 3****Verbandsvorstand**

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
  - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern und einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus den Kirchengemeinden
  - b) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet.
- (4) Scheiden Mitglieder aus, wird zeitnah nachgewählt bzw. nachberufen.

**§ 4****Vorsitz im Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Vorsitz im Kirchenvorstand entsprechend.

- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## **§ 6**

### **Geschäftsführender Ausschuss**

Der Verbandsvorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. In diesem Ausschuss sollen alle 5 Gemeinden vertreten sein. Er tagt nach Bedarf.

## **§ 7**

### **Pfarramtliche Zusammenarbeit**

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren, die Diakoninnen und Diakone der beteiligten Kirchen-

gemeinden arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung. Mindestens alle zwei Monate findet eine gemeinsame Dienstbesprechung, die Stader Konferenz, statt.

- (2) Die gemeinsamen Dienstbesprechungen dienen der Beratung und Koordination der pfarramtlichen Aufgaben, sowie der Organisation der Vertretung bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung.
- (3) In regelmäßigen Abständen werden die Mitglieder der ACK Stade zu den Dienstbesprechungen eingeladen.

## **§ 8**

### **Mitarbeiterstellen**

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

## **§ 9**

### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt.
- (2) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes werden bei Bedarf von den Kirchengemeinden Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl erhoben. Auch Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung können auf vorherigen Beschluss des Verbandsvorstandes zur Finanzierung beitragen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 11****Aufhebung, Ausscheiden**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 12****Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stade, den 15.11.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Bützfleth  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Stade, den 8.11.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Cosmae  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Stade, den 10.11.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Wilhadi  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Stade, den 2.11.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Johannis  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Stade, den 15.11.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Markus  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 23. Dezember 2022

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Nr. 17 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer (Kirchenkreis Laatzten-Springe)**

**Urkunde**

Gemäß § 17 des Regionalgesetzes und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

- (1) Aus
  - der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kirchengemeinde Alferde in Springe,
  - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Boitzum in Springe,
  - der Evangelisch-lutherischen St.-Alexandri-Kirchengemeinde Eldagsen in Springe,
  - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Sorsum in Elze,
  - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wittenburg in Elze und
  - der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Wülflinghausen in Springe (Kirchenkreis Laatzten-Springe) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer“ in Springe gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen. Die Kapellengemeinden Boitzum und Sorsum werden jeweils in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt. Die Kapellengemeinde Boitzum erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Boitzum“ in Springe, die Kapellengemeinde Sorsum den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sorsum“ in Elze.

## § 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer zum 1. Juni 2024 besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Alferde, Wittenburg und Wülfinghausen, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
- acht Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Eldagsen, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
- jeweils einem Mitglied der bisherigen Kapellenvorstände der Kapellengemeinden Boitzum und Sorsum, das vom jeweiligen Kapellenvorstand zu berufen ist;
- der Vertreterin des Patronats und
- dem Mitglied des Pfarramtes.

## § 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Mai 2023

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)      D r. M a i n u s c h

### **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen

„Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.

- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Eldagsen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Alferde, Boitzum, Eldagsen, Sorsum, Wittenburg und Wülfinghausen (Holtenen) sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

## § 2

### **Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Friedhöfe in den Ortskirchengemeinden.

## § 3

### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

**§ 4****Aufgaben der Ortskirchengemeinden**

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
  - a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde,
  - b) Entscheidungen über die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes der Ortskirchengemeinde, soweit die zu erwartenden Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 5.000 Euro nicht überschreiten,
  - c) Verwaltung der St. Alexandri-Stiftung und des St. Alexandri-Förderkreises in Eldagsen durch die Kirchengemeinde Eldagsen.
- (2) Die Übertragungsmöglichkeit von Einzelaufgaben des Gesamtkirchenvorstandes auf Ortskirchenvorstände oder Ausschüsse nach der Kirchengemeindeordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 5****Ortskirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder auf Vorschlag der Ortskirchengemeinde in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

**§ 6****Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke**

Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr und beschließt in Absprache mit dem Pfarramt über die Abgrenzung der Pfarrbezirke.

**§ 7****Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden fließen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Sondervermögen der Ortskirchengemeinden werden als Treuhandvermögen auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen.

**§ 8****Freiwilliges Kirchgeld**

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

**§ 9****Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**§ 10****Aufhebung, Ausgliederung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.  
(4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

### § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 28. Mai 2023 in Kraft. Die Gesamtkirchengemeinde wird zum 1. Juni 2023 gegründet.

Eldagsen/Springe, den 09.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
St.-Alexandri-Kirchengemeinde Eldagsen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Alferde/Springe, den 17.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
St.-Nicolai-Kirchengemeinde Alferde  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wülfinghausen (Holtensen) / Springe,  
den 11.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Marien-Kirchengemeinde Wülfinghausen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wittenburg/Elze, den 14.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittenburg  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Sorsum/Elze, den 14.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Boitzum/Elze, den 13.02.2023  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Boitzum  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30.5.2023

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

### Nr. 18 Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uslar in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling

#### Urkunde

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Uslar in Uslar (Kirchenkreis Leine-Solling) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling.

#### § 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Leine-Solling vom 24. Oktober 2012 (Kirchl. Amtsbl. 2013 S. 16), die zuletzt durch Anordnung vom 6. Juli 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden vor den Wörtern „St. Johannes Katlenburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Katlenburg“ die Wörter „und St. Johannis Uslar“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter „- Uslar, Wiesenstraße 6“ eingefügt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. Juni 2023

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

### Nr. 19 Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont um die Kirchengemeinden Bad Münder, Groß Berkel und Tündern

#### Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münden in Bad Münden, die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Groß Berkel in Aerzen und die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden Verbandsmitglieder des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

**§ 2**

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2023

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Änderung der Satzung des Verbandes  
evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten  
im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont**

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 28. November 2022 beschlossene Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont vom 7. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 116), die zuletzt am 24. Januar 2022 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 51). Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Aerzen“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische Petri-Pauli-Kirchengemeinde Bad Münden“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Bakede“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Groß Berkel“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Holtensen“ werden die Wörter „- Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kirchengemeinde Tündern“ eingefügt.

H a n n o v e r, den 21. Juni 2023

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

D r. M a i n u s c h

**Nr. 20 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina (Kirchenkreis Harzer Land)**

**Urkunde**

Gemäß § 17 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

- (1) Aus der Evangelischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bad Sachsa in Bad Sachsa und der Evangelisch-lutherischen Katharinen-Kirchengemeinde Steina in Bad Sachsa (Kirchenkreis Harzer Land) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina“ in Bad Sachsa gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

**§ 2**

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

**§ 3**

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Mai 2023

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

## **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsblatt S 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Die beteiligten Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten. Das Ziel des Miteinanders in der Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung. Zugleich wollen wir attraktive Beschäftigungsverhältnisse für Haupt- und Nebenamtliche erhalten oder schaffen und Ehrenamtlichen weitreichende Mitwirkungsmöglichkeiten bieten.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bad Sachsa-Steina“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bad Sachsa.
- (3) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nikolai Bad Sachsa und Katharinen Steina sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.
- (4) Die Gesamtkirchengemeinde ist Mitglied im Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Harzer Land.

### **§ 2**

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese drei Personen sind so aus der Mitte des Gesamtkirchenvorstandes zu wählen, dass Bad Sachsa und Steina vertreten sind.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand bilden Bad Sachsa und Steina je einen Wahlbezirk.
- (5) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören 4 Mitglieder aus Bad Sachsa, 3 aus Steina und nach Maßgabe des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes eine Pastorin oder ein Pastor an.
- (6) Der Gesamtkirchenvorstand kann die zusätzlich berufenen Mitglieder der Ortskirchenvorstände zu seinen Sitzungen einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Gesamtkirchenvorstands**

Alle Aufgaben, die nicht den Ortskirchenvorständen übertragen sind, stehen in der Verantwortung des Gesamtkirchenvorstands. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Personal,
- b) Finanzen (siehe auch § 7),
- c) Grundstücksverwaltung und Bauunterhaltung, soweit nicht nach § 5 übertragen,
- d) Verwaltung
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Gemeinsame Projekte und Veranstaltungen.
- g) Der Gesamtkirchenvorstand entsendet ein Mitglied in den Verbandsvorstand des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Harzer Land.



#### § 4 Ortskirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit dies Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.
- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach Satzung Aufgaben übertragen sind. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

#### § 5 Aufgaben der Ortskirchenvorstände

Den Ortskirchenvorständen sind die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung,
- b) Zweckbestimmung für ein Freiwilliges Kirchgeld (§ 8),
- c) Präsenz vor Ort, insbesondere Ansprechpartner für die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Gemeindeglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde,
- d) Vertretung der Belange der Ortskirchengemeinde im Gesamtkirchenvorstand,
- e) Empfehlung für die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde,
- f) Entscheidungen über die Bauunterhaltung des Kirchengebäudes der Ortskirchengemeinde bis zu einem Betrag von 1.500 €; oberhalb dieser Summe spricht der OKV eine Empfehlung aus,
- g) Aufstellung des Kollektenplans für die Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste.

#### § 6 Pfarrstellenbesetzung

Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen herzustellen.

#### § 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit die Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

#### § 8 Freiwilliges Kirchgeld

Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.

#### § 9 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit in der Gesamtkirchengemeinde regelt die Geschäftsordnung.

#### § 10 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt

#### § 11 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechen ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einver-

nehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

## **§ 12 Inkrafttreten und Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Bad Sachsa, den 9.11.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde  
Bad Sachsa  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Steina, den 9.11.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen-  
Kirchengemeinde Steina  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30.5.2023

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)            D r.   M a i n u s c h

## **Nr. 21 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirche im Wesertal**

### **Urkunde**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

#### **§ 1**

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Kirche im Wesertal“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Deckbergen in Rinteln,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Fischbeck in Hessisch Oldendorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Matthäi-Kirchengemeinde Großenwieden in Hessisch Oldendorf,

- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf in Hessisch Oldendorf,
- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Segelhorst in Hessisch Oldendorf und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg in Hessisch Oldendorf (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg).

#### **§ 2**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 30. Mai 2023

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)            D r.   M a i n u s c h

### **Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Kirche im Wesertal**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

### **Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Deckbergen, Fischbeck, Großenwieden, Hessisch Oldendorf, Segelhorst und Weibeck-Krückeberg (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Kirche im Wesertal“. Er hat seinen Sitz in Fischbeck.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
  - a) Haushaltsführung und Vermögensverwaltung (§ 6),
  - b) gemeinsame(s) Gemeindebüro(s),
  - c) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
  - d) Gebäudemanagement (§ 7).
 Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann für einige oder alle Kirchengemeinden ein oder mehrere gemeinsame Archive unterhalten.

## § 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
  - a) je einem nichtordinierten Kirchenvorstandsmitglied jeder Kirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt wird,
  - b) je einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied jeder Kirchengemeinde. Sofern kein ordiniertes Kirchenvorstandsmitglied entsendet werden kann, wählt die betreffende Gemeinde ein weiteres nichtordiniertes Mitglied in den Verbandsvorstand.
  - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
- (2) Für jedes gewählte oder ordinierte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied beruft der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Alle stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und können ohne Stimmrecht daran teilnehmen.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine oder einer von beiden muss ordiniert sein.

## § 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

## § 5 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Bei Mitarbeiterstellen, die nicht für alle Kirchengemeinden errichtet werden, entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit den Kirchenvorständen der betreffenden Kirchengemeinden.
- (3) Über die Besetzung aller anderen Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit allen Kirchenvorständen.

## § 6 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und

Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

## § 7 Gebäudemanagement

Die Kirchengemeinden koordinieren das Gebäudemanagement gemeinsam. Ziel ist eine gemeinsam abgestimmte Nutzung der Gebäude. Die Entscheidungen über Gebäude verbleiben bei der Kirchengemeinde, die Eigentümerin des Gebäudes ist. Eine gemeinsame Errichtung oder Vermietung von Gebäuden kann vereinbart werden.

## § 8 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## § 9 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Deckbergen, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Deckbergen  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Fischbeck, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Fischbeck  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Großenwieden, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Großenwieden  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hessisch Oldendorf, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Segelhorst, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Segelhorst  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Krückeberg, den 23.12.2022  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 30.5.2023

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

**Nr. 22 Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK)**

H a n n o v e r, den 22. Juni 2023

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 24. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

**Bekanntmachung**

H a n n o v e r, den 22. Juni 2023

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 24. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

**Der Vorstand der  
Norddeutschen Kirchlichen  
Versorgungskasse**

D r. K r ä m e r

(Vorsitzender)

**24. Änderung der Satzung der  
Norddeutschen Kirchlichen  
Versorgungskasse (NKVK)**

Vom 16. Mai 2023

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 25 Abs. 1 Sätze 1 – 3 erhalten folgenden Wortlaut: „Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2024 49 v. H. der Bemessungsgrundlage. Erhöht sich der Fehlbetrag in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist dessen Erhöhung insoweit auszugleichen, als sie auf einer Erhöhung der Deckungsrückstellung aufgrund einer Änderung der Gehaltstabellen im Sinne des Satzes 9 beruht. Übersteigt die Erhöhung der Deckungsrückstellung im Sinne des Satzes 2 die Erhöhung des Fehlbetrages in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist der Ausgleich lediglich im Umfang der Erhöhung des Fehlbetrages vorzunehmen.“
2. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „Für alle bei der Kasse angemeldeten Personen ist ab 01.01.2024 für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 38 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 25 Abs. 1 Sätze 8 bis 13 zu zahlen.“
3. Die Überschrift des § 27 erhält folgenden Wortlaut: „Sanierungszuschlag / Sanierungsbetrag“
4. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Ab dem 01.01.2029 ist anstelle des Sanierungszuschlags ein Sanierungsbetrag in Höhe des um 2 v. H. erhöhten Gesamtbetrags der an die Kasse für das Geschäftsjahr 2028 zu entrichtenden Sanierungszuschläge zu zahlen. Der Sanierungsbetrag steigt zum 01. Januar der Folgejahre um jeweils 2 v. H. Die beteiligten Kirchen sind verpflichtet, den Anteil am Sanierungsbetrag an die Kasse zu entrichten, der ihrem jeweiligen Anteil an der zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahrs ermittelten Deckungsrückstellung entspricht. Bei der Berechnung des Anteils für das Jahr 2029 bleibt der in die Ermittlung der Deckungsrückstellung einbezogene Barwert der Sanierungszuschläge im Jahr 2028 und ab dem Geschäftsjahr 2030 der Vorjahresbarwert des Sanierungsbetrags außer Ansatz.“
5. Der bisherige Absatz 4 erhält als neuer Absatz 5 folgenden Wortlaut: „Sanierungszuschlag und Sanierungsbetrag sind auf der Basis von versicherungsmathematischen Prognosegutachten dem Grunde und der Höhe nach in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“
6. § 33 erhält folgenden Wortlaut:
 

**„Treuhandvermögen, Verwaltungsdienstleistungen**

  - (1) Die Kasse kann mit jeder der beteiligten Kirchen vereinbaren, über die Leistungen gemäß § 23 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Für das Treuhandvermögen ist festzulegen, ob dessen Erträge, nach Abzug anteiliger Verwaltungskosten, ihm zugeschlagen, allgemeinen Mitteln der Kasse zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden. Werden sie den allgemeinen Mitteln der Kasse zugeführt, werden sie auf die Verpflichtungen der beteiligten Kirche nach § 23 verrechnet. Die Kasse führt über das Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung.
  - (2) Die Kasse kann mit jeder der beteiligten Kirchen eine Vereinbarung über unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für deren Kapitalvermögen schließen. In der Vereinbarung ist insbesondere der Umfang der Dienstleistungen festzulegen.“

**Nr. 23 Richtlinien für die Psychologische Beratung (Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in evangelischer Trägerschaft) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Die Richtlinien für die Psychologische Beratung setzen sich zusammen aus einem Regelungsteil (Teil I) und einem Empfehlungsteil (Teil II). Letzterer entfaltet die Qualitätsstandards für die Arbeit der psychologischen Beratung.

Vom 9. Juni 2023

**Teil I  
Ordnung**

Die Psychologische Beratung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft ist Teil des kirchlichen Auftrages, Menschen in Notsituationen beizustehen.

Als Praxis des Evangeliums wird Psychologische Beratung im seelsorglich-diakonischen Dienst an Einzelnen, Paaren, Gruppen und Familien wahrgenommen. Dabei werden Ratsuchende in ihrer Verletzlichkeit, Bedürftigkeit und ihren Grenzen ebenso wahrgenommen wie mit ihren Stärken und Ressourcen. Die von den Ratsuchenden gezogenen Grenzen werden geachtet; das Abstinenzgebot und das Abstandsgebot werden eingehalten.

Im Vertrauen auf die Gegenwart Jesu Christi konkretisiert sich solcher Dienst in annehmender Zuwendung und kritisch-reflektierender Selbstauseinandersetzung.

**§ 1**

- (1) Die Beratungsarbeit erfolgt in den dafür eingerichteten Beratungsstellen.
- (2) Die Beratungsstellen stehen allen offen und fördern mit ihrem Angebot ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wenden sich gegen jede Form von Diskriminierung und wollen Teilhabe ermöglichen.
- (3) Die psychologische Beratungsarbeit fußt auf dem Grundsatz der Niederschwelligkeit. Sie erfolgt ergebnisoffen, prozessorientiert und unterliegt der Verschwiegenheit.
- (4) Die persönliche, finanzielle Situation einer ratsuchenden Person soll dem Beratungswunsch auch dort nicht entgegenstehen, wo für Beratungen regelmäßig Entgelte erhoben werden.

**§ 2**

- (1) Die Psychologische Beratung ist eine Aufgabe der Kirchenkreise, die im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und in der gesamtkirchlichen Verantwortung wahrgenommen wird.
- (2) Träger einer Beratungsstelle sind insbesondere Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Diakonische Träger.

**§ 3**

Die Aufgaben der Psychologischen Beratung sind insbesondere

- a) ratsuchenden Menschen professionell beizustehen und sie grenzwahrend zu begleiten.
- b) die fachliche Beratung kirchlich Mitarbeitender sowie kirchlicher Organe vor Ort.
- c) in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Aufgaben und den Nutzen der Psychologischen Beratung zu fördern.

**§ 4**

Die Fachaufsicht über die Beratungsstellen und die Beratungsarbeit wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen. Die Qualitätsstandards für die Psychologische Beratung und die Einrichtung von Beratungsstellen hat die Landeskirche dieser Ordnung in Teil II beigefügt.

**§ 5**

- (1) Mit der fachlichen Beratung von Trägern, Leitungen und Teams von Beratungsstellen beauftragt die Landeskirche das Zentrum für Seelsorge und Beratung und dort im Besonderen dem Fachbereich Psychologische Beratung.
- (2) Der Fachbereich Psychologische Beratung besteht aus einer theologisch-psychologischen und einer psychologisch-psychotherapeutischen Fachleitung.
- (3) Der Fachbereich Psychologische Beratung nimmt die fachliche Beratung der Beratungsstellen und ihrer Fachkräfte im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Bestimmungen sowie der Richtlinien für die Beratungsarbeit wahr.

**§ 6**

Die Fachleitung Psychologische Beratung wirkt fachberatend hauptsächlich mit bei

- a) der Einrichtung von Beratungsstellen.
- b) der Vorauswahl von Mitarbeitenden für Weiterbildungsmaßnahmen, die von der Hauptstelle gefördert werden.

- c) der Einstellung und dem Einsatz von Mitarbeitenden mit Fokus auf den Leitungskräften.
- d) der Sicherung der Finanzierung der Beratungsarbeit im Zusammenwirken mit den Trägern der Beratungsstellen.

### § 7

- (1) Die Einrichtung von Beratungsstellen ist von dem zukünftigen Träger beim Landeskirchenamt zu beantragen. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Anerkennung.
- (2) Grundlage für die Anerkennung sind die dieser Ordnung in Teil II beigefügten Qualitätsstandards.
- (3) Die Anerkennung setzt weiterhin insbesondere voraus
  - a) die fachliche Befürwortung durch die Fachleitung psychologische Beratung im Zentrum für Seelsorge und Beratung.
  - b) ein Finanzierungskonzept durch den zukünftigen Träger der Beratungsstelle.
  - c) die nachweisliche Implementierung von Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere durch ein entsprechendes Schutzkonzept und eine verpflichtende Fortbildung der Mitarbeitenden.

### § 8

Die Anerkennung verpflichtet den Träger

- a) zur kommunikativen und strukturellen Verankerung der Beratungsarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- b) zur kontinuierlichen Begleitung der Arbeit durch die zuständigen kirchlichen Organe und Körperschaften.
- c) zur Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Seelsorge und Beratung.
- d) zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialdiakonischer Arbeit.
- e) zur auskömmlichen Finanzierung der Beratungsstellen.
- f) Die Träger der Beratungsstelle legen dem Landeskirchenamt jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Gesamtjahresstatistik der Beratungsarbeit nach den landeskirchlichen Maßgaben vor.

### § 9

Kooperationen einzelner Beratungsstellen jeglicher Art, insbesondere zur Finanzierung der Beratungsarbeit, sind dem Landeskirchenamt zur Gewährleistung des Informationsflusses schriftlich anzuzeigen.

### § 10

- (1) Das Landeskirchenamt kann die erteilte Anerkennung zurücknehmen, wenn die in § 7 genannten Vorgaben sowie die in Teil II beschriebenen Qualitätsstandards im Beratungsbetrieb nicht mehr erfüllt werden.
- (2) Dies ist dem Träger und der Beratungsstelle zunächst anzukündigen.
- (3) Die Fachleitung Psychologische Beratung wirkt beratend an der Entscheidung mit.

### § 11

Mitarbeitende in der Psychologischen Beratung sind zur fachlichen Teambegleitung und gemeinsamen Fallbesprechung durch Supervision sowie zur eigenen Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

### § 12

- (1) In der Leitungskonferenz versammeln sich die Leitenden der einzelnen Beratungsstellen.
- (2) Dazu lädt die Fachleitung Psychologische Beratung mindestens drei Mal im Jahr ein und verantwortet die Durchführung der Sitzung. Die Tagesordnung wird von der Fachleitung mit dem Zentrum für Seelsorge und Beratung und dem Landeskirchenamt abgestimmt.

### § 13

- (1) Aufgaben der Leitungskonferenz sind insbesondere
  - a) die Entwicklung und Fortentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratungsarbeit und der Beratungsstellen.
  - b) die konzeptionelle Weiterentwicklung der psychologischen Beratung.
  - c) die Auseinandersetzung mit dienstrechtlichen Fragen.
  - d) die Abstimmung fachpolitischer Fragen.
  - e) die Abstimmung in Fragen des Dialoges mit den Trägern und der Landeskirche.
  - f) die Strategieentwicklung und der Austausch zur konzeptionellen Profilierung und Sicherstellung der Finanzierung von Beratungsarbeit.
- (2) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert.
- (3) Die Leitungskonferenz kann themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten.

### § 14

- (1) In der Trägerkonferenz versammeln sich die Träger der einzelnen Beratungsstellen einmal

im Jahr auf Einladung des Landeskirchenamtes.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Landeskirchenamt mit dem Zentrum für Seelsorge und Beratung und insbesondere dessen Fachleitung psychologische Beratung abgestimmt.

### § 15

- (1) Die Landeskirche kann bei Bedarf zu einer gemeinsamen Träger – Leitungskonferenz einladen.
- (2) Diese gemeinsame Konferenzplattform dient dem Austausch und der Strategieentwicklung.
- (3) Die Bedarfsanmeldung kann auch von der Leitungskonferenz oder der Trägerebene an die Landeskirche herangetragen werden.

### § 16

Die Fachleitung Psychologische Beratung richtet jährlich eine Jahrestagung für die Mitarbeitenden der Beratungsstellen aus. Diese dient der fachlichen Weiterbildung und dem Austausch. Die Teilnahme an dieser ist für die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen grundsätzlich verpflichtend.

### § 17

Diese Richtlinien treten am 9. Juni 2023 in Kraft.

## Teil II

### Fachliche Standards und Leitlinien

Die Fachlichen Standards formulieren Qualitätsstandards nach außen und dienen der Überprüfung der Qualität nach innen. Sie sind untergliedert in Allgemeines, Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

#### 1.) Allgemeines

- 1.1.) Hauptaufgabe der psychologischen Beratung ist, Einzelne, Paare, Familien und Gruppen dabei zu unterstützen, Lebenskrisen und Beziehungsprobleme mit fachlicher Hilfe zu bewältigen. Zu den Aufgaben gehören auch Diagnostik, Beratung bei psychischen Problemen, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, Menschen durch Aufklärung fähiger im Umgang mit psychosozialen Problemen zu machen<sup>1</sup>. Ebenso kann Supervision von

<sup>1</sup> Vgl. EKFuL, Leitlinien für die Psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (und Aktualisierung), 2. Aufl. 2000, unter 2.2.3.

kirchlich Mitarbeitenden zum Angebot von Beratungsstellen gehören.

- 1.2.) Ziele eines Beratungsprozesses in den Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen können sein:

- Einsicht in die persönliche Verwobenheit in Konflikte und Beziehungsprobleme
- Befähigung, eigene und fremde Bedürfnisse besser zu spüren, wahrzunehmen und mit ihnen realitätsgerechter umzugehen
- Abbau von Erstarrungen und verfestigten Beziehungsmustern
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
- Aktivierung von Ressourcen und Selbsthilfefähigkeiten sowie Ich-Stärkung
- Unterstützung in leidvollen Situationen<sup>2</sup>
- Begleitung in Fällen sexualisierter Gewalt
- Gesprächsfähigkeit zwischen den Generationen verbessern und Eltern in ihrer Vorbildfunktion und Erziehungskompetenz zu stärken<sup>3</sup>
- Kinder und Jugendliche in ihren diversen Entwicklungsaufgaben unterstützen

- 1.3.) Beratungsstellen verfügen über eine schriftliche Konzeption, die die Aufgaben der Beratungsstelle wie auch ihres Trägers beschreibt. Darin sollen Angaben zum Beratungskonzept und örtlichen Gegebenheiten ebenso enthalten sein wie der Verweis auf wissenschaftliche Grundannahmen der Beratungsarbeit (z.B. humanwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse, die in der Beratung genutzt werden, um psychische Konflikte zu verstehen, zu bearbeiten und ggf. zu bewältigen) und ein Verweis auf die Berufsethischen Standards und deren Qualitätssicherung<sup>4</sup>.

#### 2.) Strukturqualität / Arbeitsweise der Beratungsstelle

- 2.1.) Der Zugang zur Beratungsstelle ist niedrigschwellig. Dies zeigt sich insbesondere in der Erreichbarkeit, im freien Zugang, in bedarfsgerechten Sprechzeiten und in der Barrierefreiheit.

<sup>2</sup> Vgl. Leitlinien 2.3.3.

<sup>3</sup> Vgl. Klaus Menne (Hg.), Fachliche Grundlagen der Beratung, 2015: „Es ist die Aufgabe der Erziehungsberatung, die Gesprächsfähigkeit zwischen den Generationen immer wieder herzustellen und Eltern in ihrer Vorbildfunktion zu stärken.“ (S. 404)

<sup>4</sup> Vgl. EKFuL, Gütekriterien für psychologische /psychosoziale Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft, 2015, S. 5. Vgl. EKFuL, Berufsethische Standards und deren Qualitätssicherung in evangelischen Beratungsstellen, 2016 und vgl. Klaus Menne (Hg.), Fachliche Grundlagen der Beratung, S. 404f., der ausführt, was in eine Konzeption einer Beratungsstelle gehören kann, die ein bke-Qualitätssiegel der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erhalten möchte.



2.2.) Die Beratungsstelle richtet ihre Arbeit lebenswelt- und sozialraumorientiert nach den Bedürfnissen der Ratsuchenden aus und bietet z.B. auch Beratung in Außenstellen an. Sie arbeitet migrations-, kultur-, und gendersensibel und ist auch digital erreichbar. Die Beratungsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Hilfesuchenden.

2.3.) Beratung in Krisenfällen ist kurzfristig möglich. Dieses Angebot ist insbesondere in der Schwangerschaftskonfliktberatung regelhaft.

2.4.) In der Beratungsstelle arbeitet ein multidisziplinär zusammengesetztes Fachteam festangestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Beratungsstelle arbeitet ein multidisziplinär zusammengesetztes hauptamtliches Fachteam. Im Team müssen Fachkräfte der Disziplinen Psychologie, Sozialpädagogik / Sozialarbeit etc. entsprechend den Empfehlungen der Fachverbände vertreten sein<sup>5</sup>. Die Multi-Disziplinarität im Team sichert qualitativ wertvolle Arbeit in den Fallbesprechungen und in der Zusammenarbeit im Team. Jede Fachkraft verfügt über eine auf das jeweilige Arbeitsfeld bezogene beraterische bzw. therapeutische Zusatzqualifikation.

Regelmäßige Fortbildung und Supervision<sup>6</sup> sind für die Beratungsfachkräfte verpflichtend, ebenso wie mindestens 14-tägliche Teambesprechungen.

2.5) Ausreichende personelle Ausstattung: EFL-Beratungsstellen verfügen über mindestens zwei Vollzeitäquivalente für Beratungsfachkräfte, Erziehungsberatungsstellen verfügen über mindestens drei Vollzeitäquivalente für Beratungsfachkräfte der psychologischen Beratung.<sup>7</sup>

Für Verwaltungskräfte bzw. Teamassistenten gilt: Pro Planstelle einer Beratungsfachkraft mindestens eine viertel Stelle Sekretariat und eine telefonische Erreichbarkeit von

mindestens 20 Wochenstunden. Für die Erziehungsberatung sieht die bke eine Vollzeitstelle Teamassistenten pro Beratungsstelle vor.

2.6) Leitung: Jede anerkannte Beratungsstelle hat eine eigene Leitung. Die Leitung hat die Dienst- und die örtliche Fachaufsicht über die Mitarbeitenden ihrer Beratungsstelle, Leitungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen sind geregelt und erkennbar. Die Aufgaben der Leitung von Beratungsstellen sind im Einvernehmen mit dem Träger:

- Fachliche Vertretung der Beratungsstelle nach außen und Vernetzung
  - Erarbeitung von Aufgabenbeschreibungen und Arbeitskonzepten in Absprache mit den Mitarbeitenden
  - Leitung des Beratungsstellenteams, Gewährleistung des fachlichen Austauschs
  - Regelung der Dienstpläne, Genehmigung von Fortbildungen und Urlauben
  - Verfügung über den Einsatz der Haushaltsmittel der Beratungsstelle
  - Vertretung der Belange der Stelle gegenüber dem Träger
  - Beteiligung bei der Personalauswahl und Personalentwicklung
  - Erstellen des Jahresberichts
  - Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt
  - regelmäßige Teilnahme an den Leitungs-konferenzen auf landeskirchlicher Ebene
- Neben einer besonderen fachlichen Eignung ist Berufserfahrung und eine abgeschlossene beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation für diese Aufgaben erforderlich.

2.7.) Prävention, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit gehören zur Aufgabe einer Beratungsstelle, unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinde- und Sozialraumbezugs. Präventive Angebote sind einzelfallübergreifende Angebote der Beratungsstelle, insbesondere für Ratsuchende, die sich nicht in der Beratungsstelle anmelden, aber dennoch Hilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller Probleme und Konflikte benötigen.

<sup>5</sup> Vgl. das Papier der AGL- Konzeptgruppe: Empfehlung der AG Lebensberatung zum Thema multiprofessionelles Team, März 2016, das die Arbeitsweise und die Qualifikationen der verschiedenen Fachkräfte im Team beschreibt. Vgl. auch Klaus Menne, Fachliche Grundlagen der Beratung, S. 401, der die Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern beschreibt, die ein bke-Qualitätssiegel erhalten wollen.

<sup>6</sup> Die Supervision soll mindestens alle 6-8 Wochen mit externer Supervisorin / externem Supervisor stattfinden.

<sup>7</sup> Vgl. Leitlinien 3.1.2.2. Beratungsstelle mit Schwerpunkt Ehe-, Familien- und Lebensberatung und 3.1.1.1, Beratungsstelle mit Schwerpunkt Erziehungs- und Familienberatung. Siehe auch Klaus Menne: „Die Beratungsstelle verfügt über mindestens drei ganze Personalstellen für Beratungsfachkräfte. Integrierte Einrichtungen (die z.B. auch Eheberatung oder andere erzieherische Hilfen anbieten), verfügen über mindestens zwei ganze Personalstellen mit drei Mitarbeitern für den Bereich Erziehungsberatung“, S. 401

Ziele der präventiven Angebote sind:

- Stärkung der „Ich-Kompetenz“
- Förderung angemessener individueller und sozialer Entwicklung, Eigenständigkeit und Eigenverantwortung von Ratsuchenden
- Erleichterung des Zugangs zur Beratungsarbeit

Methoden der präventiven Angebote sind:

- Vorträge und Gruppenangebote
- Unterrichtseinheiten
- Projekte und Seminare
- Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten (z.B. Zeitungsartikel, Infostände, Weblogs und andere Veröffentlichungen,)

Vernetzungsaktivitäten der Beratungsstelle bestehen in der Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen anderer Beratungsdienste und aus Gesellschaft, Sozialraum und Gesundheitswesen. Dabei geht es u.a. um die Erhöhung der Fachkompetenz, die Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen Hilfesystems und die fachliche Weiterentwicklung der Beratungsarbeit.

2.8.) Kostenbeteiligung: Die Kostenbeteiligung durch die Ratsuchenden ist transparent und mit dem Träger abgestimmt. Die beratenden Leistungen nach SGB VIII und SchKG sind kostenfrei.

2.9.) Die Räumlichkeiten sind für Beratung und Therapie geeignet und genügen den Kriterien der Verschwiegenheitspflicht.<sup>8</sup> Je Planstelle einer Beratungskraft steht ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zudem gibt es ein abgegrenztes Sekretariat und einen Warteraum.

2.10.) Zur Arbeit gehört die Dokumentation von Beratungsprozessen, die Beachtung der Datenschutzrichtlinien, die Aufbewahrung der Akten (in verschlossenen Stahl-schränken) sowie ihre regelmäßige Löschung.<sup>9</sup>

### 3.) Prozessqualität

3.1. Fachliche Unabhängigkeit: Die Beratung erfolgt nach fachlichen Standards im Be-

ratungswesen und unter Berücksichtigung der fachlichen Eigenverantwortlichkeit der Beraterinnen und Berater. Den Referenzrahmen hierfür bietet die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF), in der auch der evangelische Fachverband EKFuL und die bke Mitglied sind. Die berufsethischen Standards werden sorgfältig beachtet und umgesetzt.

3.2. Verschwiegenheit und Datenschutz sind gewährleistet durch die Schweigepflicht der Mitarbeitenden und ihre Verpflichtung auf den Datenschutz. Ferner werden die Ratsuchenden über die Maßnahmen zum Datenschutz und zum Schutz des Privatgeheimnisses aufgeklärt. Die Datenschutzbestimmungen werden auch am Telefon und im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung strikt eingehalten.

3.3. Beschwerdemanagement: Die Beratungsstelle hat eine im Rahmen der Konzeption schriftlich fixierte Regelung für den Umgang mit Beschwerden von Ratsuchenden und Kooperationspartnern.<sup>10</sup>

3.4. Hilfepläne: Erziehungsberatungsstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der einzel-fallbezogenen Hilfeplanung nach der jeweils geltenden Fassung des SGB VIII.<sup>11</sup>

3.5. Abschlussgespräch: Zum Abschluss des Beratungsprozesses findet ein strukturiertes Abschlussgespräch statt. Diese Abschlussreflexion soll den Ratsuchenden einen Blick auf eigene Erkenntnisse in der Beratung, auf die Beratungsbeziehung (ratsuchende Person – Fachkraft) und auf mögliche zukünftige Perspektiven nach der Beratung ermöglichen.

### 4.) Ergebnisqualität

Psychologische Beratung intendiert und bewirkt erhebliche Verbesserungen im persönlichen Leben der ratsuchenden Menschen und trägt neben einer Förderung der Selbstregulierungskräfte insbesondere dazu bei, dass Ratsuchende aller Altersstufen besser mit belastenden Situationen umgehen können. Ferner ermöglicht die Beratung den

<sup>8</sup> Vgl. Leitlinien, S 30.

<sup>9</sup> Vgl. AGL und Hauptstelle für Lebensberatung (Hg.), Aktenaufbewahrung und Datenschutz in den Psychologischen Beratungsstellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, 2019

<sup>10</sup> Sie orientiert sich dabei am EKFuL-Papier „Umgang mit Beschwerden in Beratungsstellen“, 2017

<sup>11</sup> Vgl. Menne (Hg.), S. 402

Ratsuchenden ein neues und besseres Verständnis für die eigene Lebenssituation und bietet Anregungen und Impulse für neue Handlungsoptionen<sup>12</sup>.

4.1. Statistische Aufbereitung der Arbeit: Die Einzelfallarbeits und die einzelfallübergreifenden Maßnahmen eines Jahres werden nach ausgewählten Kriterien quantitativ dargestellt und in Bezug auf den örtlichen Bedarf / die Ziele der Beratungsarbeit reflektiert, z.B.:

- Zahl der Anmeldungen pro Planstelle und Jahr
- Dauer der Beratungen in Monaten
- Kontakthäufigkeiten der Beratungen
- Art der Beendigung von Beratungen.

Zur statistischen und inhaltlichen Dokumentation der Beratungsarbeit vor Ort legt der Träger der Beratungsstelle dem Landeskirchenamt über die Hauptstelle für Lebensberatung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

4.2. Evaluation der Beratungsarbeit: Die Beratungsstelle führt regelmäßig eigene Maßnahmen zur Evaluation ihrer Tätigkeit durch und / oder nimmt an entsprechenden Forschungsprojekten teil, um die Qualität der Arbeit zu überprüfen.<sup>13</sup> Dies geschieht z. B. durch:

- Einschätzung der Zufriedenheit von Ratsuchenden mit dem Beratungsverlauf
- Einschätzung der Zufriedenheit der Mitarbeitenden der Einrichtung
- Einschätzung der Zufriedenheit der Kooperationspartner
- Einschätzung der Zielerreichung der Angebote aus Sicht der unterschiedlichen Beteiligten (Klientinnen und Klienten unterschiedlicher Altersgruppen, Fachkräfte).

### Teil III Quellenangaben

- AGL-Konzeptgruppe: Empfehlung der AG Lebensberatung zum Thema multiprofessionelles Team in Ev. Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, März 2016
- AGL und Hauptstelle für Lebensberatung (Hg.), Aktenaufbewahrung und Datenschutz in den Psychologischen Beratungsstellen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, 2019
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF): Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frankfurt am Main, 22.03.2001
- Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL): Berufsethische Standards und deren Qualitätssicherung in evangelischen Beratungsstellen, 28.01.2016
- EKFuL: Gütekriterien für psychologische / psychosoziale Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft, Dez. 2015
- EKFuL: Leitlinien für die Psychologische Beratung in evangelischen Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (und Aktualisierung), 2. Aufl. Juni 2000
- EKFuL: Umgang mit Beschwerden in Beratungsstellen, eine Orientierungshilfe, 2017
- Menne, Klaus, (Hg.): Fachliche Grundlagen der Beratung, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise für die Praxis, 2015 Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Fürth
- Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB., Freiburg 2018

H a n n o v e r, den 9. Juni 2023

**Das Landeskirchenamt**

D r . S p r i n g e r

<sup>12</sup> Mit der Studie „Wir.EB 2.0 - Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung“ (kurz Wir.EB) aus dem Jahr 2018 liegt für die Erziehungsberatungsstellen ein überregional einsetzbares und wissenschaftlich abgesichertes Instrument vor, das es erlaubt, die Wirkungen im Beratungsverlauf in praxistauglicher Form sichtbar zu machen. Projektträger des Vorhabens ist der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE). Die wissenschaftliche Begleitung und Durchführung erfolgte durch das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) in Mainz.

<sup>13</sup> Vgl. Menne (Hg.), S.403, der die Einschätzung der Zufriedenheit von Ratsuchenden, Mitarbeitenden und Kooperationspartnern im Blick hat.

## **IV. Stellenausschreibungen**

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover  
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31  
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX  
BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf